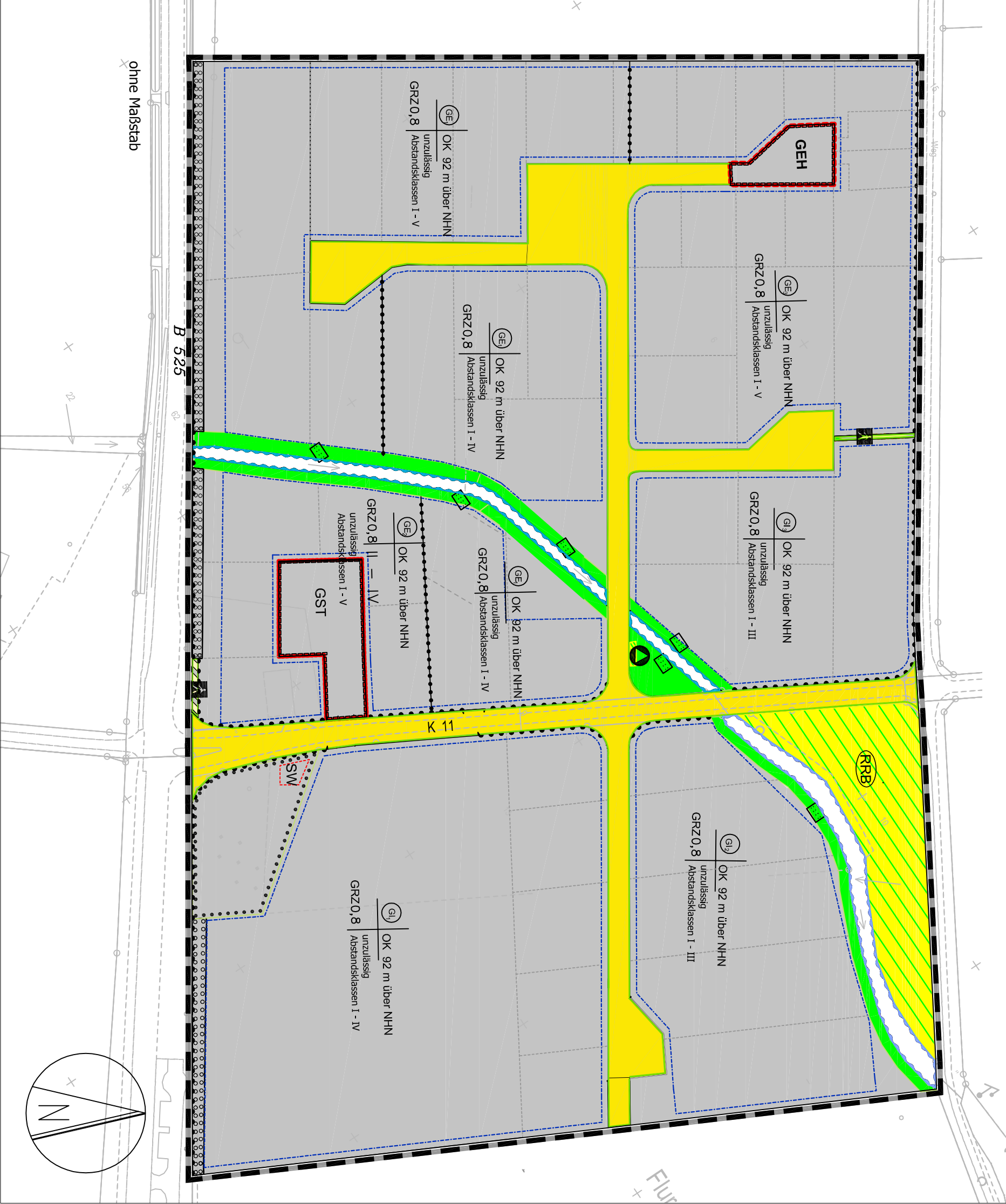


Planausschnitt "ALT" aus dem Bebauungsplan Nr. 109 "Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch"

Verkleinerte Planzeichnung (Legende, vollständige textl. Festsetzungen,etc. siehe Plan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes)



Übersicht der Änderungen der textlichen Festsetzungen im Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes

rot = Ergänzung; rot gestrichen = Streichung

Nr. A 1.1.2, A 1.2.2, A 1.3.2

Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Diese müssen jedoch einen Mindestabstand von 50 m zur Fahrbahnkante der Bundesstraße **und mindestens 60 m zu angrenzenden Industriegebieten (GI)** aufweisen.

Aufenthaltsräume der Wohnungen sind nur auf den den Industriegebieten (GI) abgewandten Gebäudeseiten zulässig. Die Anzahl der Wohnungen wird dabei auf eine Wohnung mit maximal 150 m² Wohnfläche pro Gewerbebetrieb beschränkt. Die Wohnung muss in den Betrieb baulich integriert sein und das Betriebsgrundstück mindestens 1.500 m² groß sein.

Nr. A 3

Die Fläche zum Erhalt von Bäumen und Strüchern ist zusätzlich mit 5 mittel- oder großkronigen standortgerechten Obstbäumen zu bepflanzen.

Nr. B 2

Außerdem ist in der Fläche für Gemeinschaftsanlagen mit der Zweckbestimmung "Sammelwerbeanlage / Pylon" (SW) ausnahmsweise die Errichtung einer freistehenden Sammelwerbeanlage, die eine Höhe von **90 m über NHN 115 m über NHN** nicht überschreiten darf, zulässig.

**Die Gesamtansichtsfläche der Werbung darf dabei maximal 25 m² und je Betrieb maximal 5 m² betragen.
Die Ansichtsfläche je Ansichtsseite der Werbung darf dabei maximal 55 m² und je Betrieb maximal 18 m² betragen.**

Gemeinde Nottuln

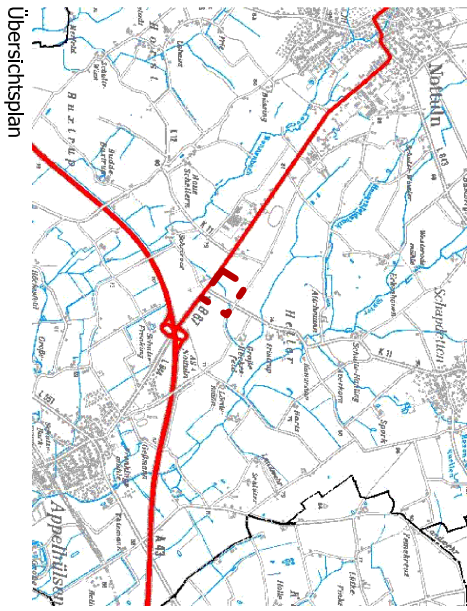


Planausschnitt des Bebauungsplan Nr. 109

"Gewerbe- und

Industriegebiet Beisenbusch"

Gegenüberstellung textlicher Festsetzungen
"Alt und Neu"



Planungsstand: Satzungsbeschluss

bearbeitet: Milena Schauer, Karsten Fuchte, Petra Bunzel